

Christian Tietje

Bilaterale
Investitionsschutzverträge
zwischen EU-Mitgliedstaaten
(Intra-EU-BITs) als
Herausforderung im
Mehrebenensystem des
Rechts

Heft 104

Januar 2011

**Bilaterale Investitionsschutzverträge zwischen
EU-Mitgliedstaaten (Intra-EU-BITs) als
Herausforderung im Mehrebenensystem des Rechts**

Von

Christian Tietje

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Christian Tietje, LL.M. (Michigan) ist Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht und der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht sowie Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europarecht und internationales Wirtschaftsrecht an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Matthias Lehmann (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 104

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368 (print)

ISSN 1868-1778 (elektr.)

ISBN 978-3-86829-320-3

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de/publikationen.html

www.jura.uni-halle.de/telc/publikationen.html

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	5
B. Intra-EU-BITs als Völkerrecht	7
C. Art. 59, 30 Wiener Vertragsrechtskonvention	12
D. Intra-EU-BITs als zulässige Ungleichbehandlung von Unionsbürgern	15
E. Ausschließliche Jurisdiktion des EuGH (Art. 344 AEUV)	17
F. Das materiellrechtliche Dilemma.....	17
G. Ausblick	19
Schrifttum	21

A. Einleitung*

Internationales Investitionsschutzrecht ist schon immer durch seinen transnationalen Charakter geprägt gewesen. Investitionsschutz wird nie isoliert, entweder durch Völkerrecht oder durch innerstaatliches Recht realisiert. Vielmehr stellt sich internationales Investitionsschutzrecht regelmäßig als komplexe Gemengenlage im Mehrebenensystem aller, auf einen konkreten Sachverhalt anwendbaren Rechtsquellen dar, gleich ob diese aus dem internationalen oder dem innerstaatlichen Rechtsraum stammen.¹ Im Kontext der Europäischen Union (EU) kommt zusätzlich noch das Unionsrecht hinzu. In der Rechtswissenschaft, wie auch in der Rechtspraxis, gilt es damit gerade im internationalen Investitionsschutzrecht einen funktionalen rechtsmethodischen Ansatz zu wählen, um konkrete wirtschaftsrechtliche Probleme und Streitigkeiten einer sachgemessenen Lösung zuzuführen. Transnationales Wirtschaftsrecht verfolgt genau diesen Zweck.² Um die Komplexität, aber insbesondere auch Spannung dieses methodischen Ansatzes zu verdeutlichen, bieten so genannte Intra-EU-BITs ein geradezu schulmäßiges, zugleich aber auch hochkomplexes Anschauungsmaterial.

Unter Intra-EU-BITs versteht man bilaterale Investitionsschutzverträge (Bilateral Investment Treaties – BITs), also völkerrechtliche Verträge, die auf die Förderung und den Schutz von Auslandsinvestitionen gerichtet sind,³ zwischen EU-Mitgliedstaaten. Zu trennen sind hiervon demnach so genannte Extra-EU-BITs. Hierbei handelt es sich um bilaterale Investitionsschutzverträge von einem EU-Mitgliedstaat auf der einen Seite und einem Drittstaat, also nicht EU-Mitgliedstaat, auf der anderen Seite. Das gesamte Rechtsregime der Extra-EU-BITs ist gegenwärtig einer intensiven rechtspolitischen und rechtsdogmatischen Debatte ausgesetzt. Das ist darin begründet, dass die Europäische Union durch den Vertrag von Lissabon seit dem 1. Dezember 2009 gem. Art. 207 Abs. 1 AEUV die ausschließliche Kompetenz für ausländische Direktinvestitionen von den Mitgliedstaaten übernommen hat.⁴ Die hieraus resultierenden Konsequenzen sind gegenwärtig noch nicht abschließend absehbar. Die EU-Kommission hat am 7. Juli 2010 erste Vorschläge für die künftige Ausrichtung der EU-Investitionspolitik sowie zu Übergangsregelungen mit Blick auf die bestehenden BITs der EU-Mitgliedstaaten mit Drittstaaten vorgelegt.⁵ Aller Voraussicht nach wird es in der ersten Jahreshälfte 2011 zu einer Verabschiedung einer

* Dieser Beitrag erscheint auch in KSzW 02.2011 (April 2011).

¹ Ausführlich hierzu jüngst *Schill*, AöR 135 (2010), 498 ff.

² Grundlegend hierzu *Tietje*, ZVglRWiss 101 (2002), 404 ff.

³ Zur historischen Entwicklung und Bedeutung von BITs siehe z.B. *Tietje*, Internationales Investitionsschutzrecht im Spannungsverhältnis von staatlicher Regelungsfreiheit und Schutz wirtschaftlicher Individualinteressen; *Reinisch*, in: *Tietje* (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 8 Rz. 10 ff.; *Vandevelde*, Bilateral Investment Treaties.

⁴ Ausführlich hierzu z.B. *Tietje*, Die Außenwirtschaftsverfassung der EU nach dem Vertrag von Lissabon; sowie die Beiträge in *Bungenberg/Griebel/Hindelang* (Hrsg.), Internationaler Investitionsschutz und Europarecht.

⁵ Ausführliche Analyse von *Tietje*, EuZW 2010, 647 ff.

Verordnung zu Übergangsregelungen durch das Europäische Parlament und den Rat kommen. Die zu erwartende Verordnung wird dann jedenfalls aus unionsrechtlicher Perspektive das Schicksal der ca. 1.200 BITs von EU-Mitgliedstaaten mit Drittstaaten regeln. All dies betrifft aber, wie angedeutet, nicht Intra-EU-BITs. Das ergibt sich unmittelbar aus Art. 207 Abs. 1 AEUV, der die gemeinsame Handelspolitik nur auf die Wirtschaftsbeziehungen der EU zu Drittstaaten bezieht. Die bisher von der EU-Kommission vorgelegten Regelungsvorschläge für eine EU-Investitionspolitik schließen dementsprechend Intra-EU-BITs explizit aus. Auch institutionell liegt die Zuständigkeit für Intra-EU-BITs in der EU-Kommission nicht bei der Generaldirektion Handel (die sich mit BITs mit Drittstaaten befasst), sondern bei der GD Binnenmarkt.⁶

Zwischen EU-Mitgliedstaaten gibt es insgesamt 190 bilaterale Investitionsschutzverträge. Der größte Teil dieser völkerrechtlichen Verträge wurde in der Zeit nach 1989 von den „alten“ Mitgliedstaaten mit osteuropäischen Staaten abgeschlossen. Der Abschluss dieser Verträge diente dazu, die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen mit den ehemaligen sozialistischen Staaten zu stabilisieren sowie insgesamt attraktive Investitionsmöglichkeiten für westeuropäische Unternehmen in den entsprechenden Staaten zu gewährleisten. Insofern können die damals abgeschlossenen BITs als ein erster Schritt der Heranführung der betreffenden Staaten an die Vollmitgliedschaft in der Europäischen Union, die zwischenzeitlich realisiert wurde, gewertet werden. Allerdings wurde im Regelfall beim Beitritt der betreffenden Staaten zur Europäischen Union, namentlich im Zuge der so genannten fünften Erweiterungsrunde der EU zum 1. Mai 2004,⁷ in den entsprechenden Beitrittsprotokollen keine Aussage zum Schicksal der bestehenden völkerrechtlichen Investitionsschutzverträge getroffen. Die Verträge blieben damit als völkerrechtliche Verträge zumindest *prima facie* vom EU-Beitritt der „neuen“ Mitgliedstaaten unberührt. Auf Grund der Einleitung verschiedener schiedsgerichtlicher Verfahren von Investoren aus einzelnen EU-Mitgliedstaaten gegen andere EU-Mitgliedstaaten in den letzten Jahren⁸ kamen allerdings von ver-

⁶ Tietje, EuZW 2010, 647 f.

⁷ Hierzu z.B. Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 2 Rz. 37 f.

⁸ Siehe u.a. *InterTrade v Czech Republic* (Germany/Czech Republic BIT), (anhängig seit 2008, keine weiteren Einzelheiten bekannt); *ADC Affiliate Limited and ADC & ADMC Management Limited v. Republic of Hungary*, ICSID Case No. ARB/03/16 (Cyprus/Hungary BIT), Award of 2 October 2006; *Binder v. Czech Republic*, UNCITRAL (Germany/Czech Republic BIT), Award on Jurisdiction, 6 June 2007 (nicht veröffentlicht); *Eastern Sugar B.V. v. Czech Republic*, SCC Case No. 088/2004 (Netherlands/Czech Republic BIT), Partial Award of 27 March 2007, Final Award of 12 April 2007; *Electrabel S.A. v. Republic of Hungary*, ICSID Case No. ARB/07/19 (ECT) (anhängig seit 13.8.2007, keine Einzelheiten bekannt); *EDF (Services) Limited v. Romania*, ICSID Case No. ARB/05/13 (UK/Romania BIT), Award of 8 October 2009; *Eureko B.V. v. Republic of Poland* (Netherlands/Poland BIT), Partial Award of 19 August 2005; *Ioan Micula, Viorel Micula, S.C. European Food S.A., S.C. Starmill S.R.L. and S.C. Multipack S.R.L. v. Romania*, ICSID Case No. ARB/05/20 (Sweden/Romania BIT), Decision on Jurisdiction and Admissibility of 24 September 2008; *Eureko B.V. v. The Slovak Republic*, PCA Case No. 2008-13, UNCITRAL (Netherlands/Czech and Slovak Republic BIT), Award on Jurisdiction, Arbitrability and Suspension of 26 October 2010; *Austrian Airlines v. Slovak Republic*, UNCITRAL (Austria/Slovak BIT), Final Award of 20 October 2009; *HICEE B.V. v. The Slovak Republic*, PCA Case (anhängig, keine weiteren Einzelheiten bekannt); *Vattenfall AB, Vattenfall Europe AG, Vattenfall Europe Generation AG & Co. KG (Sweden and Europe) v. The Federal Republic of Germany*, ICSID Case No. ARB/09/6 (ECT); Request for Arbitration of 30 March 2009 (Verfahren suspendiert seit

schiedener Seite Zweifel auf, ob die bestehenden Intra-EU-BITs tatsächlich im Rechtsraum der Europäischen Union weiterhin Bestand haben können.⁹ Bei dieser Frage geht es im Kern um das Verhältnis von Völkerrecht und EU-Recht sowie das spezifische Problem des anwendbaren Rechts in einem schiedsgerichtlichen Investor-Staat-Streitverfahren. Einzelheiten hierzu sollen nachfolgend erörtert werden. Zugleich soll mit dieser Analyse ein Beitrag zur gegenwärtig intensiv geführten Diskussion geleistet werden, ob die bestehenden Intra-EU-BITs beibehalten werden sollten bzw. können.

B. Intra-EU-BITs als Völkerrecht

Um die rechtliche Qualität und Relevanz von Intra-EU-BITs zu verstehen, bietet es sich an, die Perspektive eines Schiedsrichters in einem internationalen investitionsschutzrechtlichen Schiedsgerichtsverfahren einzunehmen.¹⁰

Die Zulässigkeit und die Begründetheit eines investitionsschutzrechtlichen Schiedsverfahrens werden zentral vom anwendbaren Recht in dem Verfahren bestimmt. Hierbei ist zwischen dem anwendbaren Recht im Hinblick auf die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts sowie die Zulässigkeit des Verfahrens auf der einen Seite und dem anwendbaren Recht bei der Prüfung der Begründetheit zu differenzieren. Das im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung anwendbare Recht wird vorbehaltlich einer gesonderten Parteivereinbarung ausschließlich durch das Recht bestimmt, auf das der Schiedskläger die Zulässigkeit seiner Klage stützt.¹¹ Im Regelfall handelt es sich dabei heute um einen bilateralen Investitionsschutzvertrag. Nur teilweise enthalten BITs ausdrückliche Regelungen zur Frage des anwendbaren Rechts. Dabei wird regelmäßig, neben sehr vereinzelt Verweisen auf innerstaatliches Recht, auf einschlägiges Völkerrecht abgestellt. Im Regelfall gibt es in bilateralen Investitionsschutzverträgen jedoch keine Klauseln zum anwendbaren Recht. In einer solchen Situation richtet sich die Frage des anwendbaren Rechts für ein Schiedsgericht nach dem Recht,

15.3.2010, verlängert ab 27.8.2010); *EURAM Investment Bank AG v. Slovak Republic*, UNCITRAL Ad-Hoc Arbitration (anhängig, keine weiteren Einzelheiten bekannt); *Georg Nepolsky v. Czech Republic*, UNCITRAL (Germany/Czech Republic BIT), Award, February 2010 (nicht veröffentlicht); *Peter Franz Vöcklinghaus v. Czech Republic*, (Germany/Czech Republic BIT), (anhängig seit März 2008, keine weiteren Einzelheiten bekannt); *AES Summit Generation Ltd. v. Hungary*, ICSID No. ARB/01/04 (ECT), Settlement agreed by parties and proceedings discontinued at their request, 3 January 2002; *AES Summit Generation Limited and AES-Tisza Erőmű Kft v. The Republic of Hungary*, ICSID Case No. ARB/07/22 (ECT), Award of 23 September 2010.

⁹ Siehe zur bisherigen Diskussion u.a. *Eilmansberger*, CMLRev. 46 (2009), 383 ff.; *Wehland*, International and Comparative Law Quarterly 58 (2009), 297 ff.; *ders.*, SchiedsVZ 2008, 222 ff.; *Burgstaller*, Journal of International Arbitration 26 (2009), 181 ff.; speziell zum Energiechartavertrag als sog. gemischten Vertrag von EU und ihren Mitgliedstaaten siehe ausführlich *Tietje*, The Applicability of the Energy Charter Treaty in ICSID Arbitration of EU Nationals vs. EU Member States.

¹⁰ Umfassend zu Zulässigkeit und Zuständigkeit in der investitionsschutzrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit *Tietje*, in: Ehlers/Schoch (Hrsg.), Rechtsschutz im Öffentlichen Recht, § 4.

¹¹ *CMS v. Argentina*, ICSID Case No. ARB/01/8, Decision of the Tribunal on Objections to Jurisdiction of 17 July 2003, Rz. 88; *SAIPEM S.p.A. v. Bangladesh*, ICSID Case No. ARB/05/07, Decision on Jurisdiction of 21 March 2007, Rz. 68.

dem die Schiedsvereinbarung als Grundlage für das Schiedsgericht insgesamt zuzuordnen ist. Wenn, wie regelmäßig, die Schiedsvereinbarung aus einem bilateralen Investitionsschutzvertrag folgt, ist damit im Regelfall Völkerrecht insgesamt anwendbares Recht.¹²

Vor dem Hintergrund der dargelegten Grundsätze zum anwendbaren Recht stellt sich mit Blick auf Intra-EU-BITs folgendes Problem: Aus der Perspektive des EU-Rechts hat Unionsrecht immer Anwendungsvorrang vor innerstaatlichem Recht.¹³ Überdies gilt in der Unionsrechtsordnung, dass Völkerrecht integrierender Bestandteil des Rechts der Europäischen Union ist, und zwar im normhierarchischen Rang unterhalb des Primär- aber oberhalb des Sekundärrechts.¹⁴ Insofern ist, vereinfacht gesagt, aus der Sicht des EU-Rechts klar, dass dieses im Binnenbereich der Rechtsordnung der Europäischen Union Völkerrecht immer vorgeht. Diese Perspektive hätte Auswirkungen auf die Rechtsgeltung und -wirkung von Intra-EU-BITs, wenn sich EU-Recht als Völkerrecht für ein internationales Schiedsgericht darstellen würde. In einer solchen Situation müsste das Schiedsgericht, das Völkerrecht anzuwenden hat, auch EU-Recht (als Völkerrecht) zur Anwendung bringen. Das hätte zur Folge, dass insgesamt der Anwendungsvorrang des EU-Rechts zu beachten wäre. Fundamental anders wäre die Rechtslage allerdings zu bewerten, wenn das Unionsrecht nicht als Völkerrecht – jedenfalls nicht im herkömmlichen Sinne – gewertet werden könnte. Es wäre dann, aus den oben genannten Grundsätzen heraus, in einem internationalen investitionsschutzrechtlichen Kontext nicht „anwendbares Recht“, so dass der vom Unionsrecht beanspruchte Anwendungsvorrang keine Beachtung finden könnte.

Das Unionsrecht fußt ohne Zweifel auf völkerrechtlichen Verträgen. Die Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften sowie alle nachfolgenden Vertragsänderungen bis zum Vertrag von Lissabon, waren und sind völkerrechtliche Verträge der EU-Mitgliedstaaten. Allerdings hat der Europäische Gerichtshof bereits in seiner Entscheidung *Costa/E.N.E.L.* festgestellt, dass „zum Unterschied von gewöhnlichen internationalen Verträgen ... der EWG-Vertrag eine eigene Rechtsordnung geschaffen [hat], die bei seinem Inkrafttreten in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten aufgenommen worden und von ihren Gerichten anzuwenden ist“.¹⁵ Schon hierin zeigt sich, dass Unionsrecht nicht ohne weiteres als Völkerrecht im herkömmlichen Sinne qualifiziert werden kann. Noch deutlicher wird dies, wenn man sich vor Augen hält, dass das Unionsrecht selbst für sich in Anspruch nimmt, im normhierarchischen Rang über Völkerrecht, das die Union bindet, zu stehen. Das ergibt sich klar aus dem Wortlaut von Art. 218 Abs. 11 Satz 1 AEUV.¹⁶ Schließlich entspricht es gefestigte Rechtsprechung des EuGH, dass Völkerrecht, das die EU bindet, „integrierender Be-

¹² Siehe z.B. *Compania de Aguas del Aconquija S.A. and Vivendi Universal (formerly Compagnie Générale des Eaux) v Argentine Republic*, ICSID Case No. ARB/97/13, Decision on Annulment of 3 July 2002, Rz. 96; *Bayindir Insaat Turizm Ticaret Ve Sanayi A.S. v Islamic Republic of Pakistan*, ICSID Case No. ARB/03/29, Decision on Jurisdiction of 14 November 2005, Rz. 148 ff.

¹³ Grundlegend EuGH, Rs. 6/64, *Costa/E.N.E.L.*, Slg. 1964, 1253.

¹⁴ EuGH, Rs. 181/73, *Haegeman/Belgium*, Slg. 1974, 449 Tz. 5; ausführlich *Tietje*, in: Wouters/Nollkaemper/de Wet (Hrsg.), *The Europeanisation of International Law*, 55 ff.

¹⁵ EuGH, Rs. 6/64, *Costa/E.N.E.L.*, Slg. 1964, 1253, 1269.

¹⁶ Zur identischen Regelung im EGV siehe *Schmalenbach*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), *EUV/EGV*, Art. 300 Rz. 82.

standteil“ des Unionsrechts ist.¹⁷ Hierin kommt zum Ausdruck, dass das Unionsrecht – seinem eigenen Selbstverständnis nach – selbst über die Wirkung von Völkerrecht im unionsrechtlichen Binnenbereich befindet.¹⁸ Auch dies zeigt nochmals, dass sich das Unionsrecht selbst nicht als Völkerrecht sieht. Es ist dabei letztlich egal, als was genau man Unionsrecht („Rechtsordnung eigener Art“) einstuft. Entscheidend ist, dass sich die Unionsrechtsordnung jedenfalls im Verhältnis zu EU-Mitgliedstaaten nicht als Völkerrecht sieht.

Schon aus Gründen des Verbots des widersprüchlichen Verhaltens wird man die Unionsrechtsordnung an ihr eigenes Selbstverständnis als – jedenfalls im Binnenverhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten – nichtvölkerrechtlichen Charakteristika entsprechend festhalten müssen. Da das Unionsrecht für sich selbst beansprucht, im Verhältnis zum innerstaatlichen Recht der EU-Mitgliedstaaten eine Rechtsordnung eigener Art (*sui generis*), die gerade nicht Völkerrecht ist, zu sein, muss dies auch gelten, sofern völkerrechtliche Rechtsbeziehungen der EU-Mitgliedstaaten untereinander zur Debatte stehen. Damit kann das Unionsrecht im Sinne des in einem schiedsgerichtlichen Verfahren anwendbaren Rechts nicht als Völkerrecht qualifiziert werden und daher auch nicht als solches angewendet werden. Vielmehr ist Unionsrecht in diesem Kontext zunächst, und das entspricht der zwischenzeitlich vorliegenden schiedsgerichtlichen Rechtsprechung, so zu behandeln, wie auch innerstaatliches Recht von Staaten im internationalrechtlichen Kontext behandelt wird. Nach etablierter internationaler Rechtsprechung ist innerstaatliches Recht, und damit vorliegend auch Unionsrecht, von einem internationalen Gericht oder Schiedsgericht als Faktum, nicht aber als Recht zu werten.¹⁹

Auch die folgende Überlegung spricht dafür, dass völkerrechtliche Beziehungen zwischen EU-Mitgliedstaaten zunächst nicht vom EU-Recht berührt werden: Unionsrecht wird fundamental vom Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung bestimmt (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 EUV). Hieraus folgt, dass in den Bereichen, in denen der EU keine Regelungskompetenzen durch die Verträge zugewiesen wurden bzw. sie diese noch nicht ausgeübt hat, die Mitgliedstaaten weiterhin voll souverän sind. Damit wird in entsprechenden Sachbereichen auch die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit der EU-Mitgliedstaaten als Bestandteil ihrer Souveränität nicht durch EU-Recht beschränkt. Dementsprechend schließen EU-Mitgliedstaaten auch immer wieder völker-

¹⁷ St. Rspr. seit EuGH, Rs. 181/73, *Haegeman/Belgium*, Slg. 1974, 449 Tz. 5.

¹⁸ Zur Diskussion, ob dies im Sinne des Dualismus, des Monismus oder in einer *sui generis*-Form geschieht, ausführlich *Peters*, GYIL 40 (1997), 9 ff.

¹⁹ *AES Summit Generation Limited and AES-Tisza Erőmű Kft. v. Republic of Hungary*, ICSID Case No. ARB/08/22, Award of 23 September 2010, Rz. 7.6.6: “Regarding the Community competition law regime, it has a dual nature: on the one hand, it is an international law regime, on the other hand, once introduced in the national legal orders, it is part of these legal orders. It is common ground that in an international arbitration, national laws are to be considered as facts. Both parties having pleading that the Community competition law regime should be considered as a fact, it will be considered by this Tribunal as a fact, always taking into account that a state may not invoke its domestic law as an excuse for alleged breaches of its international obligations”; ebenso schon frühzeitig mit Blick auf EU-Recht *Happ*, *International Arbitration Law Review* 10 (2007), 74, 76 f.; *Tietje*, *The Applicability of the Energy Charter Treaty in ICSID Arbitration of EU Nationals vs. EU Member States*, 7; allgemein hierzu auch *Spiermann*, in: Muchlinski/Ortino/Schreuer (Hrsg.), *International Investment Law*, 89, 110 ff.; *Ioannis Kardassopoulos v. Georgia*, ICSID Case No. ARB/05/18, Decision on Jurisdiction of 6 July 2007, Rz. 144 ff.

rechtliche Verträge untereinander, ohne dass diese kompetenzrechtlich vom EU-Recht verdrängt werden würden. Hingewiesen sei beispielhaft nur auf Doppelbesteuerungsabkommen sowie z. B. auf die so genannte Prüm-Konvention vom 27. Mai 2005.²⁰ Der Umstand, dass neben Unionsrecht im Binnenbereich der EU weiterhin völkerrechtliche Rechtsbeziehungen zwischen EU-Mitgliedstaaten existieren und neu gegründet werden, zeigt nochmals, dass sich das Unionsrecht selbst nicht als Völkerrecht, sondern als hiervon gesondert zu charakterisierende Rechtsordnung sieht. Diese Feststellung darf freilich nicht mit der Erkenntnis vermischt werden, dass die EU-Mitgliedstaaten in Sachbereichen, die weiterhin von ihnen völkerrechtlich untereinander geregelt werden können, bei der Ausübung der entsprechend verbleibenden Regelungsfreiheit an das Unionsrecht gebunden sind. Der Europäische Gerichtshof hat diese Rechtslage in folgenden Worten zusammengefasst:

„Es ist daran zu erinnern, dass die Mitgliedstaaten in Ermangelung gemeinschaftsrechtlicher Vereinheitlichungs- oder Harmonisierungsmaßnahmen befugt bleiben, insbesondere zur Beseitigung der Doppelbesteuerung die Kriterien für die Aufteilung ihrer Steuerhoheit vertraglich oder einseitig festzulegen ... [B]ei der Ausübung der in dieser Weise aufgeteilten Steuerhoheit [waren die Mitgliedstaaten] ... zur Einhaltung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts ... verpflichtet“.²¹

Auch diese Rechtsprechung aus dem durch völkerrechtliche Verträge determinierten Recht der Doppelbesteuerung zeigt, dass sich Unionsrecht nicht als Völkerrecht in Konkurrenz zu völkerrechtlichen Beziehungen der Mitgliedstaaten untereinander sieht. Vielmehr kommt es dem Unionsrecht seinem Selbstverständnis entsprechend nur darauf an, aus unionsrechtlichen Gründen heraus einem Widerspruch zwischen unionsrechtlichen- und völkerrechtlichen Regelungen im Rechtsverhältnis der Mitgliedstaaten durch einen Anwendungsvorrang des Unionsrechts Einhalt zu gebieten. Das ist im Übrigen gemeint, wenn der EuGH an anderer Stelle davon spricht, dass „der EWG-Vertrag auf den von ihm geregelten Gebieten den vor seinem Inkrafttreten zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften vor[geht]“.²² Diese Aussage ist natürlich aus der Sicht des Unionsrechts zutreffend. Sie hat allerdings keine Bedeutung für die Völkerrechtslage.

Damit bleibt noch kurz zu diskutieren, ob die EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf Regelungen in bilateralen Investitionsschutzverträgen, die sie untereinander geschlossen haben, noch über Regelungskompetenz verfügen. Hier ist zu sehen, dass eine Regelungskompetenz von Mitgliedstaaten nur dadurch vollständig ausgeschlossen werden kann, dass entweder es sich um eine Sachmaterie aus dem Bereich so genannter ausschließlicher Kompetenzen (Art. 2 Abs. 1, 3 AEUV) handelt, oder aber ein Fall geteilter Zuständigkeiten dahingehend vorliegt, dass die Union ihre Zuständigkeit

²⁰ Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande und der Republik Österreich über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration vom 27. Mai 2005, BGBl. 2006 II, 628.

²¹ EuGH, Rs. C-524/04, *Test Claimants*, Slg. 2007, I-2107 Rz. 49, 53.

²² EuGH, Rs. 10/61, *Kommission/Italien*, Slg. 1962, 2, 23.

bereits vollständig ausgeübt hat (Art. 2 Abs. 2, 4 AEUV). Da es vorliegend um Intra-EU-BITs geht, liegt zunächst nach Art. 207 Abs. 1 AEUV keine Sachmaterie aus dem Bereich der gemeinsamen Handelspolitik vor, so dass eine ausschließliche Zuständigkeit der Union nicht gegeben ist (Art. 3 Abs. 1 lit. e) AEUV). Und auch im Übrigen ist zu konstatieren, dass Sachfragen, die in bilateralen Investitionsschutzverträgen geregelt sind, möglicherweise von einzelnen Grundfreiheiten des Unionsrechts, insbesondere der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) und der Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV) erfasst sind. Umfassende rechtsetzende Aktivitäten im Hinblick auf alle Gesichtspunkte, die in bilateralen Investitionsschutzverträgen geregelt sind, insbesondere auch die Möglichkeit für Investoren, gegen Staaten schiedsgerichtliche Verfahren einzuleiten, hat die Union allerdings nicht entfaltet. Damit verbleibt es bei mitgliedstaatlichen Handlungskompetenzen; die Mitgliedstaaten sind nur bei der Ausübung der entsprechenden Kompetenzen daran gebunden, namentlich die Grundfreiheiten des Unionsrechts zu achten. Ihre völkerrechtliche Handlungsfähigkeit berührt dies allerdings nicht.²³

Damit ist umfassend zu konstatieren, dass Unionsrecht und Völkerrecht zwei voneinander getrennt zu betrachtende Rechtsordnungen darstellen. Unionsrecht lässt den Mitgliedstaaten völkerrechtliche Handlungsfähigkeit. Überdies sieht sich das Unionsrecht selbst nicht als Völkerrecht. Im internationalen Investitionsschutzrecht, das Völkerrecht zum anwendbaren Recht erklärt, kann Unionsrecht damit nicht als Recht zur Anwendung kommen. Anders kann dies höchstens dann sein, wenn ein bilateraler Investitionsschutzvertrag oder eine sonstige rechtliche Grundlage für ein schiedsgerichtliches Verfahren neben Völkerrecht auch innerstaatliches Recht für anwendbar erklärt. Auf Grund des Anwendungsvorranges des Unionsrechts vor innerstaatlichem Recht würde in einer solchen Situation Unionsrecht als Bestandteil des innerstaatlichen Rechts eines entsprechenden Staates mit zum anwendbaren Recht gehören.²⁴ Aus dieser Erkenntnis folgt zugleich, dass die völkerrechtlichen Kollisionsregeln der Art. 59 und 30 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) auf das Verhältnis eines völkerrechtlichen Investitionsschutzvertrages zum Unionsrecht keine Anwendung finden. Es fehlt hier schon daran, dass keine zwei völkerrechtlichen Verträge in Konkurrenz stehen, so wie es die zitierten Artikel als Anwendungsvoraussetzung verlangen. Fragen der möglichen Unvereinbarkeit von bilateralen Investitionsschutzverträgen bzw. einzelner Bestimmungen hieraus mit dem Unionsrecht sind damit ausschließliche Angelegenheit des Unionsrechts, nicht jedoch von Regelungsinteresse aus der Sicht des Völkerrechts.

Die geschilderte Rechtslage wird im Übrigen auch in der Rechtspraxis der Europäischen Union so gesehen. Das zeigt sich insbesondere an der Existenz so genannter

²³ Siehe auch *Karl*, *Journal of World Investment & Trade* 2004, 413, 416 ff.; *Maydell*, in: Reinisch/Knahr (Hrsg.), *International Investment Law in Context*, 73, 80 ff.; *Tietje*, *The Applicability of the Energy Charter Treaty in ICSID Arbitration of EU Nationals vs. EU Member States*, 14 f.

²⁴ *EUREKO B.V. v. The Slovak Republic*, PCA Case No. 2008-13, Award on Jurisdiction, Arbitrability and Suspension of 26 October 2010, Rz. 279: "EU law may have a bearing upon the scope of rights and obligations under the BIT in the present case, by virtue of its role as part of the applicable law under BIT Article 8(6) and German law as the *lex loci arbitri*. But that is a question for the merits stage, not a question that goes to jurisdiction".

Disconnection-Klauseln in *Inter-se*-Abkommen der EU-Mitgliedstaaten.²⁵ Als Beispiel kann insofern Art. 47 Abs. 1 der bereits genannten Prüm-Konvention genannt werden. Diese Vorschrift lautet wie folgt:

„Die Bestimmungen dieses Vertrags sind nur anwendbar, soweit sie mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar sind. Werden durch die Europäische Union künftig Regelungen geschaffen, die den Anwendungsbereich dieses Vertrags betreffen, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Vertrags in ihrer Anwendung gegenüber dem Recht der Europäischen Union insoweit zurück. Die Vertragsparteien können die Bestimmungen dieses Vertrags im Hinblick auf die entsprechenden neuen Regelungen des Rechts der Europäischen Union ändern oder ersetzen.“

Im Umkehrschluss ist aus der Praxis der Disconnection-Klauseln zu folgern, dass ohne eine solche Vertragsbestimmung ein entsprechender völkerrechtlicher Vertrag im *Inter-se*-Verhältnis von EU-Mitgliedstaaten Vorrang vor Unionsrecht beansprucht. Das ist keine Besonderheit, sondern gilt insgesamt für das Völkerrecht. Besonders deutlich wird dies an Art. 27 der Wiener Vertragsrechtskonvention.²⁶ Auch im Verhältnis von Unionsrecht zu Intra-EU-BITs beanspruchen diese Verträge damit i.S.v. Art. 27 WVK Anwendungsvorrang vor dem Unionsrecht sowie dem innerstaatlichen Recht der EU-Mitgliedstaaten.

C. Art. 59, 30 Wiener Vertragsrechtskonvention

Wie dargelegt, spricht vieles dafür, dass aus der Sicht des internationalen Investitionsschutzrechts das Recht der Europäischen Union nicht als Völkerrecht zu qualifizieren ist, sondern vielmehr so zu behandeln ist, wie es innerstaatlichem Recht von Staaten entspricht. Das bedeutet, dass EU-Recht nicht als Recht, sondern nur als Faktum Beachtung findet. Im Übrigen ist es gem. Art. 27 WVK nicht möglich, sich auf Unionsrecht zu berufen, um einer Verpflichtung aus einem bilateralen oder plurilateralen Investitionsschutzvertrag zu entgehen. Nur wenn man dieser Auffassung nicht folgt, d.h. Unionsrecht im investitionsschutzrechtlichen Kontext als Völkerrecht qualifiziert, besteht die Möglichkeit, im potentiellen Konkurrenzverhältnis von bilateralen Investitionsschutzrecht und Unionsrecht die allgemeinen völkerrechtlichen Kollisionsregeln zur Anwendung zu bringen. Im Völkervertragsrecht sind dies Art. 59 und 30 der Wiener Vertragsrechtskonvention. Das Schiedsgericht im Verfahren *EUREKO* hat sich in seiner Zulässigkeitsentscheidung vom 26. Oktober 2010 ausführlich hiermit auseinandergesetzt.²⁷ Vorliegend sei auf die wesentlichen Gesichtspunkte mit Blick auf Art. 59 und Art. 30 WVK eingegangen:

Bei der Prüfung von Art. 59 WVK, der sich auf das rechtliche Verhältnis zeitlich aufeinander folgender Verträge insgesamt bezieht, ist von entscheidender Bedeutung,

²⁵ Ausführlich hierzu *Smrkolj*, The Use of the ‘Disconnection Clause’ in International Treaties, 2008; *Tietje*, The Applicability of the Energy Charter Treaty in ICSID Arbitration of EU Nationals vs. EU Member States, 10 f.

²⁶ *Peters*, Völkerrecht, 141.

²⁷ *EUREKO B.V. v. The Slovak Republic*, PCA Case No. 2008-13, Award on Jurisdiction, Arbitrability and Suspension of 26 October 2010, Rz. 231 ff.

dass es sich immer um Verträge handeln muss, die „sich auf denselben Gegenstand“ beziehen. Schon an dieser Stelle sind erhebliche Zweifel anzubringen, ob dies im Verhältnis eines Intra-EU-BITs zum Unionsrecht der Fall ist. Bilaterale Investitionsschutzverträge regeln regelmäßig im Wesentlichen die Behandlung von zugelassenen Investitionen (Meistbegünstigung, Inländergleichbehandlung, voller und dauerhafter Schutz, faire und gerechte Behandlung), den freien Zahlungsverkehr, Entschädigung bei Enteignungen sowie die Streitbeilegung, insbesondere die Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit.²⁸ Regelungen im Unionsrecht, die explizit diese Sachgegenstände betreffen, gibt es – von Art. 63 AEUV abgesehen – nicht. Wenn überhaupt, können nur die Grundfreiheiten herangezogen werden, um eine vergleichbare gegenständliche Regelung zu begründen. Hierbei ist u.a. an die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) und die Freiheit des Zahlungsverkehrs (Art. 63 Abs. 2 AEUV) zu denken. Diese Grundfreiheiten haben insbesondere auf Grund der Lehre von den unterschiedslosen Beschränkungsverboten in der Nachfolge der *Dassonville*-Rechtsprechung des EuGH²⁹ einen weiten Tatbestand;³⁰ mit Blick auf Art. 63 Abs. 2 ergibt sich das unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift („alle Beschränkungen“). Allerdings ist deutlich zu sehen, dass Beschränkungen von Grundfreiheiten in der Dogmatik des Unionsrechts gerechtfertigt werden können, und zwar sowohl auf der Grundlage ausdrücklicher Rechtfertigungsgründe, wie auch im Sinne der *Cassis*-Rechtsprechung des EuGH³¹ durch ungeschriebene Rechtfertigungsmöglichkeiten.³² Entsprechende Schrankenregelungen gibt es in bilateralen Investitionsschutzverträgen regelmäßig nicht. Auch hier besteht zwar in bestimmten Grenzen die Möglichkeit, legitime öffentliche Regelungsinteressen in Abwägung zu Investorenrechten zu bringen, um eine staatliche Maßnahme gegebenenfalls als legitim einzustufen.³³ Allerdings lässt sich die Rechtfertigungsdogmatik im Bereich der Grundfreiheiten des Unionsrechts und des internationalen Investitionsschutzrechts kaum vergleichen. Schon vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob sich bilaterale Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten und die Grundfreiheiten „auf denselben Gegenstand“ beziehen. Deutlich hiergegen spricht dann überdies, dass – auch aus historischer Perspektive – ein Kernbestand des internationalen Investitionsschutzrechts die Verpflichtung zur Entschädigung im Falle von Enteignung ist. Das Unionsrecht lässt gem. Art. 345 AEUV hingegen die Eigentumsordnung in den Mitgliedstaaten unberührt. Eine Verpflichtung zur Entschädigungszahlung bei Enteignungen folgt damit nicht unmittelbar aus Unionsrecht, jedenfalls nicht für die EU-Mitgliedstaaten. Anders ist dies nur für die

²⁸ Im Überblick hierzu *Reinisch*, in: Tietje (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 8 Rz. 29 ff. m.w.N.

²⁹ EuGH, Rs. 8/74, *Procureur du Roi gegen Benoît und Gustave Dassonville*, Slg. 1974, 837 ff.

³⁰ Im Überblick z.B. *Ehlers*, in: ders. (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 7 Rz. 81 ff.

³¹ EuGH, Rs. 120/78, *Rewe-Zentral AG/Bundesmonopolverwaltung für Branntwein*, Slg. 1979, 649 Rz. 8.

³² Im Überblick hierzu *Ehlers*, in: ders. (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 7 Rz. 100 ff. m.w.N.

³³ Ausführlich, auch rechtsvergleichend hierzu *Kingsbury/Schill*, in: Schill (Hrsg.), International Investment Law and Comparative Public Law, 75 ff.; *Markert*, in: Bungenberg/Griebel/Hindelang (Hrsg.), Internationaler Investitionsschutz und Europarecht, 243 ff.

EU und ihre Organe, die das Eigentumsrecht nach Art. 17 Grundrechtecharta zu achten haben (vgl. Art. 51 Grundrechtecharta). Für die Mitgliedstaaten folgt im europarechtlichen Kontext die Verpflichtung zur Entschädigung bei Enteignungen aus Art. 1, 1. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Schließlich ist zu beachten, dass im Gegensatz zu bilateralen Investitionsschutzverträgen das Unionsrecht keine Möglichkeit vorsieht, dass ein Investor einen Gaststaat seiner Investition direkt verklagt. Effektiver Rechtsschutz vor innerstaatlichen Gerichten gehört zwar zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Unionsrechts.³⁴ Das ist allerdings nicht mit der Möglichkeit, vor einem gerade nicht einer innerstaatlichen Rechtsordnung zugehörigen internationalen Schiedsgerichts zu klagen, vergleichbar. Damit zeigt sich insgesamt, dass es kaum möglich ist, die Rechtsgarantien des Unionsrechts, insbesondere im Bereich der Grundfreiheiten, mit den Regelungsmechanismen bilateraler Investitionsschutzverträge zu vergleichen.³⁵

Weiterhin zu beachten ist, dass Art. 59 WVK über die Regelung desselben Gegenstandes hinausgehend verlangt, dass die Vertragsparteien entweder eine Beendigung des früheren Vertrages ausdrücklich wollten (Art. 59 Abs. 1 lit. a WVK) oder aber eine zwingende Unvereinbarkeit gegeben ist, die eine gleichzeitige Anwendung beider in Frage stehenden Verträge unmöglich macht (Art. 59 Abs. 1 lit. b WVK). Weder die eine noch die andere Voraussetzung sind mit Blick auf Intra-EU-BITs und Unionsrecht gegeben. Die EU-Mitgliedstaaten haben unterschiedliche Auffassungen zu der Forderung der EU-Kommission, die bestehenden Intra-EU-BITs zu kündigen bzw. haben dieses lange Zeit weitgehend einheitlich abgelehnt.³⁶ Überdies steht fest, dass die Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten aus Unionsrecht von möglicherweise kollidierenden Verpflichtungen unter bilateralen Investitionsschutzverträgen unberücksichtigt bleiben. Mit anderen Worten kann sich ein EU-Mitgliedstaat zur Rechtfertigung einer Verletzung des Unionsrechts nicht auf einen völkerrechtlichen Vertrag mit einem anderen EU-Mitgliedstaat berufen. Insofern können bilaterale Investitionsschutzverträge und Unionsrecht nebeneinander zur Anwendung kommen.

³⁴ Siehe z.B. *Grabenwarter*, in: Ehlers (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 6 Rz. 2 („Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes als Ausdruck eines europäischen Verfassungsprinzips der Rechtsstaatlichkeit“); siehe auch Art. 13 EMRK sowie Art. 47 GRCh, hierzu *Jarass*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 47 Rz. 1 ff. m.w.N.

³⁵ Ebenso nach ausführlicher Analyse *EUREKO B.V. v. The Slovak Republic*, PCA Case No. 2008-13, Award on Jurisdiction, Arbitrability and Suspension of 26 October 2010, Rz. 245 ff.; mit Blick auf den Energiechartavertrag und EU-Recht ebenso *Eastern Sugar B.V. (Netherlands) v. The Czech Republic*, UNCITRAL ad hoc Arbitration, SCC No. 088/2004, Partial Award of 27 March 2007, Rz. 159 ff.

³⁶ Siehe z.B. *Peterson*, EC asks member-states to signal by year's end whether they will terminate their intra-EU investment treaties; spectre of legal action looms, IAREporter v. 20. Oktober 2010; *EU Economic and Financial Committee*, Annual Report to the Commission and the Council on the Movement of Capital and the Freedom of Payments, 23 November 2007: “15. Most Member States do not share the Commission's concern about arbitration risks and discriminatory treatment of investors. A clear majority of Member States prefers to maintain the existing agreements, in particular with view to the provisions on expropriation, compensation, protection of investments and investor-to-state dispute settlement. Still, a few Member States are seeking a solution for this issue. The EFC takes note that it remains the responsibility of Member States that have been informed of the Commission's concerns to address the issue through bilateral actions and therefore invites Member States to do what is necessary in this regard. The EFC will continue monitoring developments in this respect and will come back on this issue in its next report”.

Damit steht in jedem Fall fest, dass bilaterale Investitionsschutzverträge im Verhältnis von EU-Mitgliedstaaten untereinander nicht nach Art. 59 Wiener Vertragsrechtskonvention verdrängt werden. Das gilt entsprechend für Art. 30 WVK. Dessen Anwendungsvoraussetzungen sind weitgehend ähnlich zu den dargestellten des Art. 59 WVK. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass Art. 30 nur einzelne Regelungen völkerrechtlicher Verträge, nicht also einen Vertrag insgesamt betrifft.³⁷

D. Intra-EU-BITs als zulässige Ungleichbehandlung von Unionsbürgern

Es stellt sich nunmehr nicht aus völkerrechtlicher, sondern aus unionsrechtlicher Perspektive noch die Frage, ob sich die Existenzberechtigung von Intra-EU-BITs dadurch verneinen lässt, dass durch sie Unionsbürger im Binnenmarkt unzulässig diskriminiert werden.³⁸ Anknüpfungspunkt für diese Überlegung ist der Umstand, dass bilaterale Investitionsschutzverträge der EU-Mitgliedstaaten im Regelfall nur Rechte für eigene staatszugehörige Unternehmen und staatsangehörige natürliche Personen gewähren. Die Beschränkung von Rechtsgarantien auf eigene Staatsangehörige verstößt gegen Unionsrecht (vgl. Art. 18 Abs. 1 AEUV). Der Europäische Gerichtshof hat dies im Kontext völkerrechtlicher Doppelbesteuerungsabkommen mit den folgenden Worten deutlich gemacht:

„Insbesondere kann die Verweigerung eines in einem bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen internationalen Schachtelprivilegs im Falle von Betriebsständen ausländischer Gesellschaften nicht damit gerechtfertigt werden, den Mitgliedstaaten stehe es frei, im Rahmen solcher Abkommen die Anknüpfungspunkte für die Aufteilung der Steuerhoheit festzulegen. Bei der Auslegung der auf diese Weise aufgeteilten Steuerhoheit können die Mitgliedstaaten sich nämlich nicht über die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften hinwegsetzen, zu denen der Grundsatz der Inländerbehandlung gehört, der den Mitgliedstaat, der an einem solchen Abkommen beteiligt ist, verpflichtet, die in diesem Abkommen vorgesehenen Vergünstigungen den Betriebsständen ausländischer Gesellschaften unter den gleichen Voraussetzungen wie den inländischen Gesellschaften zu gewähren.“³⁹

Auch wenn diese Aussage im unionsrechtlichen Kontext nicht anzuzweifeln ist, muss mit Blick auf bilaterale Investitionsschutzverträge ein fundamentaler Unterschied im Verhältnis zum Recht der Doppelbesteuerung beachtet werden. Bilaterale Investitionsschutzverträge gewähren Rechte für staatszu-/angehörige natürliche und juristische Personen dadurch, dass die Gaststaaten einer Investition hierauf verpflichtet werden. Der Heimatstaat des Investors übernimmt diesem gegenüber keine spezifischen Rechtsverpflichtungen. In einer möglichen Diskriminierungsperspektive

³⁷ Zu einer ausführlichen Analyse von Art. 30 WVK siehe *EUREKO B.V. v. The Slovak Republic*, PCA Case No. 2008-13, Award on Jurisdiction, Arbitrability and Suspension of 26 October 2010, Rz. 268 ff.; sowie *Wehland*, SchiedsVZ 2008, 222, 226 f.

³⁸ Ausführliche Analyse hierzu von *Wehland*, SchiedsVZ 2008, 222, 229 ff.

³⁹ EuGH, Rs. C-307/97, *Compagnie de Saint-Gobain*, Slg. 1999, I-6161, Leitsatz.

kommt es also gar nicht darauf an, dass ein bilateraler Investitionsschutzvertrag nur für staatszugehörige natürliche und juristische Personen gilt. In der „Exporteur“-Perspektive des Heimatstaates eines Investors liegt damit gar keine rechtserhebliche Handlung vor, die in Konflikt mit dem Diskriminierungsverbot des Unionsrechts treten könnte.⁴⁰ Auch die EU-Kommission scheint mit Blick auf BITs jedenfalls bis vor kurzer Zeit keine Diskriminierungsprobleme gesehen zu haben, da sie ihre bisherigen Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten im Investitionsschutzbereich auf Probleme mit schrankenlos gewährleisteten Zahlungsverkehrsfreiheiten in BITs gestützt hat; Diskriminierungsgesichtspunkte wurden von der Kommission nicht vorgebracht.⁴¹

Allerdings erscheint es natürlich möglich, dass in der Perspektive des Gaststaates eine Diskriminierung von Unionsbürgern vorliegt. Der Gaststaat der ausländischen Investition übernimmt aus einem bilateralen Investitionsschutzvertrag heraus die Verpflichtung, die staatszugehörige natürliche oder juristische Person der Vertragspartei, und eben nur diese, entsprechend der völkervertraglich vereinbarten Garantien zu behandeln. Unternehmen oder natürliche Personen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, also Staaten, die nicht Vertragspartei des bilateralen Investitionsschutzvertrages sind, sind von den entsprechenden Rechtsgarantien zunächst ausgeschlossen. Das könnte eine unzulässige Diskriminierung im unionsrechtlichen Kontext sein. Um allerdings in dieser Konstellation einen Diskriminierungstatbestand begründen zu können, müsste es im Kern möglich sein, bilaterale Rechtsgarantien aus einem völkerrechtlichen Vertrag durch Unionsrecht im Binnenmarkt zu multilateralisieren, so dass sich hierauf alle natürlichen und juristischen Personen innerhalb der Europäischen Union berufen können. Das würde voraussetzen, dass insbesondere die Grundfreiheiten des Unionsrechts eine Meistbegünstigungsverpflichtung im Hinblick auf völkerrechtliche Verträge im *Inter-se*-Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten begründen.⁴² Ebendies hat der EuGH explizit abgelehnt. In einem Verfahren, das sich wiederum mit dem Recht der Doppelbesteuerung auf der Grundlage von Intra-EU-Doppelbesteuerungsabkommen befasste, stellte der Gerichtshof Folgendes fest:

„Die Tatsache, dass diese gegenseitigen Rechte und Pflichten nur für Personen gelten, die in einem der beiden vertragsschließenden Mitgliedstaaten wohnen, ist eine Konsequenz, die sich aus dem Wesen bilateraler Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ergibt. ... [E]s [verstößt] nicht gegen Art. 56 EG und 58 EG ..., das eine Vorschrift eines bilateralen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende in einer Situation unter Umständen

⁴⁰ *Wehland*, SchiedsVZ 2008, 222, 231, dort auch weitere Gesichtspunkte der Diskussion mit Blick auf die Entscheidungen des EuGH Rs. 235/87, *Matteucci*, Slg. 1988, 5589; verb. Rs. C-466-469/98, C-471-472/98, C-475-476/98, *Kommission/Belgien u.a.*, Slg. 2002, I-9427.

⁴¹ Siehe EuGH, Rs. 205/06, *Kommission/Österreich*, Slg. 2009, I-1301; Rs. C-249/06, *Kommission/Schweden*, Slg. 2009, I-1335; Rs. C-118/07, *Kommission/Finnland*, Slg. 2009, I-10889; *Wehland*, SchiedsVZ 2008, 222, 231 f.

⁴² Hierfür in anderem Zusammenhang ausführlich *Tietje*, EuR 1995, 398 ff.; weitere Nachweise zur Diskussion bei *Wehland*, SchiedsVZ 2008, 222, 232.

wie denen des Ausgangsverfahrens nicht auf den Einwohner eines nicht in diesem Abkommen beteiligten Mitgliedstaates erstreckt wird“.⁴³

E. Ausschließliche Jurisdiktion des EuGH (Art. 344 AEUV)

Weiterhin stellt sich die Frage, ob Intra-EU-BITs und die in ihnen vorgesehene Möglichkeit der Anrufung eines internationalen Schiedsgerichts mit einer möglichen exklusiven Rolle des EuGH in der Unionsrechtsordnung kollidieren. Hier ist zunächst zu berücksichtigen, dass der EuGH davon ausgeht, dass die Schiedsgerichtsbarkeit als solche nicht in Konflikt zur Unionsrechtsordnung steht.⁴⁴ Das ergibt sich letztlich auch aus dem Umkehrschluss zu Art. 344 AEUV. Nach dieser Vorschrift sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, unionsrechtliche Streitigkeiten ausschließlich vor dem EuGH i. S. d. hierfür im AEUV vorgesehenen Verfahren beizulegen. Die Bedeutung dieser Vorschrift wurde vom EuGH im *MOX Plant*-Verfahren⁴⁵ herausgestellt. Allerdings ist schon vom Wortlaut des Art. 344 AEUV klar, dass sich die Vorschrift ausschließlich auf Streitigkeiten zwischen EU-Mitgliedstaaten bezieht. Überdies ist, ebenfalls dem klaren Wortlaut zu Folge, die Vorschrift nur einschlägig, wenn ein entsprechendes Streitbeilegungsverfahren im EUV oder AEUV vorgesehen ist. Ein Investor-Staat-Schiedsgerichtsverfahren, so wie in allen Intra-EU-BITs als Rechtsschutzmöglichkeit für Investoren garantiert, kennt das Unionsrecht nicht. Art. 344 AEUV hat damit für schiedsgerichtliche Verfahren zwischen Investoren und EU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage von BITs keine Bedeutung.⁴⁶

F. Das materiellrechtliche Dilemma

Die bisherigen Ausführungen haben deutlich gemacht, dass aus positivrechtlicher Perspektive des geltenden und einschlägigen Völker- und Unionsrechts Intra-EU-BITs Bestand haben und in einer konkreten Entscheidungssituation in einem schiedsgerichtlichen Verfahren anzuwenden sind. EU-Recht hat diesbezüglich keine derogierende Wirkung. Allerdings muss beachtet werden, dass dieses Ergebnis auf Überlegungen fußt, die im Wesentlichen auf allgemeinen Grundsätzen des Verhältnisses von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht beruhen. Konkret lässt sich dies an Art. 27

⁴³ EuGH, Rs. C-376/03, *D. gegen Inspecteur van de Belastingdienst*, Slg. 2005, I-5821 Rz. 61 und 63; bestätigt in: Rs. C-374/04, *Test Claimants in Class IV of the ACT Group Litigation*, Slg. 2006, I-11673 Rz. 91 ff.

⁴⁴ Siehe insbesondere EuGH, Rs. C-126/97, *Eco Swiss China Time Ltd/Benetton International NV*, Slg. 1999, I-3055; zum Verhältnis von EU-Recht und Schiedsgerichtsbarkeit ausführlich *Ruzik*, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte.

⁴⁵ EuGH, Rs. C-459/03, *Kommission/Irland*, Slg. 2006, I-4635.

⁴⁶ *Söderlund*, Journal of International Arbitration 24 (2007), 455, 459: „The investor-state dispute resolution mechanism contained in a BIT does not call into question the competence of the ECJ. The EC Treaty only imposes obligations on Member States in their dealings with each other, inter alia, by instituting an obligation to refer disputes within the exclusive remit of the EC Treaty to the ECJ for adjudication to the exclusion of any other procedural remedy. It does not commit any non-signatory – such as a private investor – to submit to ECJ jurisdiction. Hence, provisions of the EC Treaty cannot intrude on the BIT-based investor-state dispute resolution facility”.

WVK festmachen. Diese Vorschrift, nach der sich ein Staat „nicht auf ... innerstaatliches Recht berufen [kann], um die Nichterfüllung eines [völkerrechtlichen] Vertrags zu rechtfertigen“, findet ihre *Ratio* darin, dass die Staaten freiwillig völkerrechtliche Verpflichtungen eingehen und damit im Zusammenhang stehend jederzeit aus ihrer Souveränität heraus die Rechtsmacht haben, ihr innerstaatliches Recht der eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtung anzupassen. Die staatliche Regelungshoheit in Verbindung mit dem Rechtsbefolgungsanspruch des Völkerrechts machen so Sinn und sind verständlich. Das ist anders, wenn es um die hier dargestellte Mehrebenenproblematik geht: Einzelne EU-Mitgliedstaaten haben gerade keine Regelungsfreiheit dahingehend, das EU-Recht zu ändern. Die Bindungswirkung des EU-Rechts ihnen gegenüber kann nur durch Austritt aus der Union (Art. 50 EUV) oder im Zuge eines ordentlichen Vertragsänderungsverfahrens, das die Zustimmung aller EU-Mitgliedstaaten voraussetzt (Art. 48 Abs. 4 EUV), aufgehoben werden. Damit sind EU-Mitgliedstaaten nicht in der souveränen Rechtsanpassungssituation, die das Völkerrecht bei Staaten voraussetzt, wenn es sich normhierarchisch über das innerstaatliche Recht stellt.

Das hier dargestellte positivrechtliche Ergebnis zu Intra-EU-BITs ist also mit gewissen strukturellen Bedenken zu versehen. Im Kern ist das angedeutete Problem dabei darauf zurückzuführen, dass das gesamte völkerrechtliche Kollisionsrecht, so wie es namentlich in der WVK kodifiziert ist, auf das bipolare Verhältnis von innerstaatlichem Recht und Völkerrecht zugeschnitten ist. Rechtsbindungen von Staaten in einem multipolaren Verhältnis von regionaler Integrationszone (z.B. EU) und Völkerrecht werden nicht berücksichtigt. In einer solchen Situation gibt es letztlich nur eine Lösungsmöglichkeit: Von beiden, jeweils für sich einen normhierarchischen Vorrang beanspruchenden Rechtsordnungen (vorliegend konkret: EU-Recht und Völkerrecht) ist zu verlangen, dass sie Spezifika der jeweils anderen Rechtsordnung soweit beachten, wie dies unter Wahrung der Eigenidentität möglich ist. Auf die vorliegende Problemkonstellation bezogen bedeutet dies, dass EU-Recht im Regelfall bestehende völkerrechtliche Rechtsbeziehungen der EU-Mitgliedstaaten respektiert und nur dann Anwendungsvorrang auch vor diesen völkerrechtlichen Rechtsbeziehungen beansprucht, wenn eine tatsächliche und die Integrität der Rechtsordnung gefährdende materiellrechtliche Kollisionslage zwischen EU-Recht und einem BIT vorliegt. Umgekehrt hat das Völkerrecht den Anwendungsvorrang von EU-Recht auch aus völkerrechtlicher Perspektive zu achten, wenn tatsächlich eine materiellrechtliche Konfliktlage vorliegt, aber auch nur dann.

Eine solche erhebliche tatsächliche Konfliktlage könnte z.B. darin bestehen, dass ein Staat vor seinem EU-Beitritt einem ausländischen Investor eine Subvention gewährt und Staat sowie Investor auf die Rechtmäßigkeit dieser Subvention vertrauen konnten, in einem späteren Zeitpunkt, nach dem Beitritt des Staates zur EU dann aber der jetzige Mitgliedstaat nach Art. 107 f. AEUV von der EU-Kommission verpflichtet wird, die Subvention/Beihilfe zurückzufordern. In dieser Situation bestünde ein unlösbares Dilemma, da – natürlich abhängig vom konkreten Sachverhalt, hier aber unterstellt – der Staat nach internationalem Investitionsschutzrecht (Verpflichtung auf faire und gerechte Behandlung, ggf. auch Enteignungsschutz) die Subvention nicht (entschädigungslos) zurückfordern dürfte, nach EU-Recht hierzu indes verpflichtet wäre. In dieser Dilemmasituation bietet es sich an, einen vergleichenden

Blick auf die jeweiligen Rechtsgarantien zu werfen, die ein Investor nach EU-Recht und nach internationalem Investitionsschutzrecht hat. Sind diese im Wesentlichen vergleichbar, sollte die o.g. Vorrangwirkung eintreten, konkret also das Völkerrecht dem EU-Recht den Vorrang lassen. Im Beispielsfall wäre so u.a. die Rechtsprechung des EuGH zum Vertrauensschutz im Beihilfenrecht⁴⁷ mit der schiedsgerichtlichen Spruchpraxis zur fairen und gerechten Behandlung zu vergleichen. Im Ergebnis kommt man mit diesem Ansatz in die Nähe der Überlegungen, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seiner *Bosphorus*-Entscheidung⁴⁸ angestellt hat. Allerdings ändert auch dieser Lösungsweg nichts daran, dass sich das Fehlen von völkerrechtlichem Kollisionsrecht mit Blick auf regionale Integrationszonen als deutliches Problem und rechtspolitische Herausforderung darstellt. Diese Erkenntnis deckt sich mit der unbefriedigenden rechtlichen Erfassung regionaler Integrationszonen im internationalen Wirtschaftsrecht insgesamt.⁴⁹

G. Ausblick

Es bestehen keine überzeugenden rechtlichen Anknüpfungspunkte dahingehend, Intra-EU-BITs *per se* als mit dem Unionsrecht unvereinbar einzustufen. Bilaterale Investitionsschutzverträge stellen auch im unionsrechtlichen Kontext ein „Mehr“ an Rechtsgarantien für Investoren dar. Diese Rechtsgarantien sind im Übrigen nach zunehmend, auch in der Schiedsgerichtsbarkeit vertretener Auffassung, subjektive Rechtspositionen von Investoren.⁵⁰ Es handelt sich insofern um, den Menschenrechten strukturell vergleichbar, unmittelbar aus Völkerrecht folgende Rechtspositionen natürlich und juristischer Personen, die deren partielle Völkerrechtssubjektivität begründen. Eine Auflösung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den EU-Mitgliedstaaten, so wie es von der EU-Kommission verlangt wird, würde damit Unionsbürgern subjektive Rechte nehmen. Das wäre im rechtsstaatlichen Kontext des Unionsrechts ein auch aus historischer Perspektive einmaliger Vorgang, für den es jedenfalls nach dem gegenwärtigen Stand des Unionsrechts keine Rechtfertigung gibt. Intra-EU-BITs tragen insgesamt zu einer Erhöhung und Intensivierung des Rechtsschutzniveaus von Wirtschaftssubjekten im Binnenmarkt bei. Ebenso wie das internationale Investitionsschutzrecht insgesamt dienen sie damit auch im Kontext des Bin-

⁴⁷ Hierzu statt vieler *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 88 Rz. 24 ff. m.w.N.

⁴⁸ EGMR, Rs. 45036/98, *Bosphorus/Irland*, NJW 2006, 197 ff.; hierzu statt vieler *Lavranos*, EuR 2006, 79 ff.

⁴⁹ Ausführlich hierzu *Nowrot*, in: Tietje (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 2 Rz. 102 ff. m.w.N.

⁵⁰ Siehe z.B. *Plama Consortium Ltd. v. Republic of Bulgaria*, ICSID Case No. ARB/03/24, Decision on Jurisdiction of 8 February 2005, para. 141; sehr ausführlich Schiedsrichter *Rovine*, Concurring Opinion, in *Archer Daniels Midland Company and Tate & Lyle Ingredients Americas, Inc. v. United Mexican States*, ICSID Case No. ARB (AF)/04/5 (NAFTA), Award of 21 November 2007, Rz. 17 ff.; *Happ*, Schiedsverfahren zwischen Staaten und Investoren, 138 ff.; *Tietje*, in: ders. (Hrsg.), International Investment Protection and Arbitration, 17, 32 ff.; *Tietje/Szodruch*, Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 2007, 498, 501 f. m.w.N.; a.A. z.B. die Mehrheitsmeinung der Schiedsrichter in *Archer Daniels Midland Company and Tate & Lyle Ingredients Americas, Inc. v. United Mexican States*, ICSID Case No. ARB (AF)/04/5 (NAFTA), Award of 21 November 2007, Rz. 168 ff.

nenmarktes der Verfestigung rechtsstaatlicher Strukturen.⁵¹ Diese Erkenntnis entbindet natürlich nicht von einer Beachtung des Unionsrechts im Einzelfall. Sollte es zu einer Kollision zwischen Bestimmung eines bilateralen Investitionsschutzvertrages zwischen EU-Mitgliedstaaten und Unionsrecht kommen, so wie z. B. im Kontext der so genannten Transferklauseln, die Gegenstand mehrerer Verfahren vor dem EuGH waren,⁵² trifft die EU-Mitgliedstaaten eine unionsrechtliche Verpflichtung zur Anpassung ihrer bilateralen Investitionsschutzverträge. Das ist aber keine Besonderheit von Intra-EU-BITs, sondern gilt insgesamt aus der Perspektive des Unionsrechts für völkerrechtliche Rechtsbeziehungen der EU-Mitgliedstaaten untereinander oder mit Drittstaaten. Nur im Falle eines echten Dilemmas, wie beispielhaft dargelegt, ist zu überlegen, ob ein harmonisierender Ansatz unter Beachtung rechtsstaatlicher Vergleichbarkeit der kollidierenden Regelungssysteme möglich ist. Auch das gilt freilich für Intra- und Extra-EU-BITs gleichermaßen. Zugleich wird so deutlich, dass zahlreiche Probleme im Mehrebenensystem des Rechts lösbar sind, zum Teil aber auch – namentlich mit Blick auf die Einbeziehung regionaler Integrationszonen in globale Regelungsstrukturen – rechtspolitische Herausforderungen bestehen.

⁵¹ Zur rechtsstaatlichen Dimension des internationalen Investitionsschutzrechts siehe z.B. *Schill*, in: ders. (Hrsg.), *International Investment Law and Comparative Public Law*, 151 ff.

⁵² Siehe *supra* Fn. 40.

SCHRIFTTUM

- Bungenberg, Marc/Griebel, Jörn/Hindelang, Steffen* (Hrsg.), *Internationaler Investitionsschutz und Europarecht*, Baden-Baden u.a. 2010.
- Burgstaller, Markus*, *European Law and Investment Treaties*, *Journal of International Arbitration* 26 (2009), 181.
- Calliess, Christian/Ruffert, Matthias* (Hrsg.), *EUV/EGV, Kommentar*, 3. Auflage, München 2007.
- Ehlers, Dirk*, *Grundfreiheiten – Allgemeine Lehren*, in: ders. (Hrsg.), *Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten*, 3. Auflage, Berlin 2009, 209.
- Eilmansberger, Thomas*, *Bilateral Investment Treaties and EU Law*, *Common Market Law Review* 46 (2009), 383.
- Grabenwarter, Christoph*, *Justiz- und Verfahrensgrundrechte*, in: Ehlers, Dirk (Hrsg.), *Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten*, 3. Auflage, Berlin 2009, 179.
- Happ, Richard*, *The Legal Status of the Investor vis-à-vis the European Communities: Some Salient Thoughts*, *International Arbitration Law Review* 10 (2007), 74.
- *Schiedsverfahren zwischen Staaten und Investoren nach Artikel 26 Energiechartavertrag: Eine Studie zum Wandel der Streitbeilegung im Investitionsschutzrecht unter den Bedingungen einer globalen Weltwirtschaft*, Frankfurt am Main u.a. 2000.
- Jarass, Hans D.*, *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, München 2010.
- Karl, Joachim*, *The Competence for Foreign Direct Investment: New Powers for the European Union?*, *Journal of World Investment & Trade* 5 (2004), 413.
- Kingsbury, Benedict/Schill, Stephan W.*, *Public Law Concepts to Balance Investors' Rights with State Regulatory Actions in the Public Interest – The Concept of Proportionality*, in: Schill, Stephan W. (Hrsg.), *International Investment Law and Comparative Public Law*, Oxford u.a. 2010, 75.
- Lavrinos, Nikolaos*, *Das So-Lange-Prinzip im Verhältnis von EGMR und EuGH: Anmerkung zu dem Urteil der EGMR v. 30.06.2005, Rs. 450 36/98*, *Europarecht* 2006, 79.
- Markert, Lars*, *Die Kernfrage zukünftiger Abkommen: Der Ausgleich zwischen Investoren- und staatlichen Regulierungsinteressen*, in: Bungenberg, Marc/Griebel, Jörn/Hindelang, Steffen (Hrsg.), *Internationaler Investitionsschutz und Europarecht*, Baden-Baden u.a. 2010, 243.
- Maydell, Niklas*, *The European Community's Minimum Platform on Investment or the Trojan Horse of Investment Competence*, in: Reinisch, August/Knahr, Christina (Hrsg.), *International Investment Law in Context*, Utrecht 2008, 73.
- Nowrot, Karsten*, *Steuerungssubjekte und -mechanismen im Internationalen Wirtschaftsrecht (einschließlich regionale Wirtschaftsintegration)*, in: Tietje, Christian (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, Berlin 2009, 61.
- Oppermann, Thomas/Classen, Claus Dieter/Nettesheim, Martin*, *Europarecht*, 4. Auflage, München 2009.
- Peters, Anne*, *Völkerrecht – Allgemeiner Teil*, 2. Auflage, Zürich u.a. 2008.
- *The Position of International Law Within the European Community Legal Order*, *German Yearbook of International Law* 40 (1997), 9.
- Reinisch, August*, *Internationales Investitionsschutzrecht*, in: Tietje, Christian (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, Berlin 2009, 346.

- Ruzik, Andy*, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 17, Halle 2003, erhältlich im Internet: <<http://www.jura.uni-halle.de/telc/publikationen.html>>.
- Schill, Stephan W.*, Fair and Equitable Treatment, the Rule of Law, and Comparative Public Law, in: ders. (Hrsg.), International Investment Law and Comparative Public Law, Oxford u.a. 2010, 151.
- Der Schutz von Auslandsinvestitionen in Deutschland im Mehrebenensystem: Deutsches, europäisches und internationales Recht, Archiv des öffentlichen Rechts 135 (2010), 498.
- Smrkolj, Maja*, The Use of the ‘Disconnection Clause’ in International Treaties: What Does it tell us about the EC/EU as an Actor in the Sphere of Public International Law?, May 2008, erhältlich im Internet: <<http://ssrn.com/abstract=1133002>>.
- Söderlund, Christer*, Intra-EU BIT Investment Protection and the EC Treaty, Journal of International Arbitration 24 (2007), 455.
- Spiermann, Ole*, Applicable Law, in: Muchlinski, Peter/Ortino, Federico/Schreuer, Christoph (Hrsg.), The Oxford Handbook of International Investment Law, Oxford u.a. 2008, 89.
- Tietje, Christian*, EU-Investitionsschutz und -förderung zwischen Übergangsregelungen und umfassender europäischer Auslandsinvestitionspolitik, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2010, 647.
- Internationales Investitionsschutzrecht im Spannungsverhältnis von staatlicher Regelungsfreiheit und Schutz wirtschaftlicher Individualinteressen, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 93, Halle 2010, erhältlich im Internet: <<http://www.jura.uni-halle.de/telc/publikationen.html>>.
 - Die Außenwirtschaftsverfassung der EU nach dem Vertrag von Lissabon, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 83, Halle 2009, erhältlich im Internet: <<http://www.jura.uni-halle.de/telc/publikationen.html>>.
 - Internationaler Investitionsrechtsschutz, in: Ehlers, Dirk/Schoch, Friedrich (Hrsg.), Rechtsschutz im Öffentlichen Recht, Berlin 2009, 63.
 - The Applicability of the Energy Charter Treaty in ICSID Arbitration of EU Nationals vs. EU Member States, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 78, Halle 2008, erhältlich im Internet: <<http://www.jura.uni-halle.de/telc/publikationen.html>>.
 - The Law Governing the Settlement of International Investment Disputes – Structures and Recent Developments, in: ders. (Hrsg.), International Investment Protection and Arbitration – Theoretical and Practical Perspectives, Berlin 2008, 17.
 - The Status of International Law in the European Legal Order: The Case of International Treaties and Non-binding International Instruments, in: Wouters, Jan/Nollkaemper, André/de Wet, Erika (Hrsg.), The Europeanisation of International Law – The Status of International Law in the EU and its Member States, The Hague 2008, 55.
 - Transnationales Wirtschaftsrecht aus öffentlich-rechtlicher Perspektive, Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 101 (2002), 404.
 - Die Meistbegünstigungsverpflichtung im Gemeinschaftsrecht, Europarecht 1995, 398.
- Tietje, Christian/Szodruch, Alexander*, Staatsnotstand bei Staateninsolvenz – Individualrechte und Gemeinwohlbelange im transnationalen Wirtschaftsrecht, Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 2007, 498.
- Vandevelde, Kenneth J.*, Bilateral Investment Treaties: History, Policy, Interpretation, Oxford u.a. 2010.

- Wehland*, Hanno, Intra-EU Investment Agreements and Arbitration: Is European Community Law an Obstacle?, *International and Comparative Law Quarterly* 58 (2009), 297.
- Schiedsverfahren auf der Grundlage bilateraler Investitionsschutzabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten und die Einwendung des entgegenstehenden Gemeinschaftsrechts, *Zeitschrift für Schiedsverfahren* 2008, 222.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368 (print)
ISSN 1868-1778 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3
- Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1
- Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 11 Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Februar 2003, ISBN 3-86010-647-0
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz – Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5

- Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1
- Heft 14 Karsten Nowrot/Yvonne Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung – Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, Juni 2003, ISBN 3-86010-686-4
- Heft 15 Alexander Böhmer/Guido Glania, The Doha Development Round: Reintegrating Business Interests into the Agenda – WTO Negotiations from a German Industry Perspective, Juni 2003, ISBN 3-86010-687-2
- Heft 16 Dieter Schneider, „Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken“ (Thomasius) über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis und fair value, Juli 2003, ISBN 3-86010-696-1
- Heft 17 Andy Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, August 2003, ISBN 3-86010-697-X
- Heft 18 Michael Slonina, Gesundheitsschutz contra geistiges Eigentum? Aktuelle Probleme des TRIPS-Übereinkommens, August 2003, ISBN 3-86010-698-8
- Heft 19 Lorenz Schomerus, Die Uruguay-Runde: Erfahrungen eines Chef-Unterhändlers, September 2003, ISBN 3-86010-704-6
- Heft 20 Michael Slonina, Durchbruch im Spannungsverhältnis TRIPS and Health: Die WTO-Entscheidung zu Exporten unter Zwangslizenzen, September 2003, ISBN 3-86010-705-4
- Heft 21 Karsten Nowrot, Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, September 2003, ISBN 3-86010-706-2
- Heft 22 Gerhard Kraft/Ronald Krenzel, Economic Analysis of Tax Law – Current and Past Research Investigated from a German Tax Perspective, Oktober 2003, ISBN 3-86010-715-1
- Heft 23 Ingeborg Fogt Bergby, Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Streitbeilegungsrecht nach dem Energiechartavertrag aus norwegischer Perspektive, November 2003, ISBN 3-86010-719-4
- Heft 24 Lilian Habermann/Holger Pietzsch, Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Februar 2004, ISBN 3-86010-722-4
- Heft 25 Matthias Hornberg, Corporate Governance: The Combined Code 1998 as a Standard for Directors' Duties, März 2004, ISBN 3-86010-724-0

- Heft 26 Christian Tietje, Current Developments under the WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures as an Example for the Functional Unity of Domestic and International Trade Law, März 2004, ISBN 3-86010-726-7
- Heft 27 Henning Jessen, Zollpräferenzen für Entwicklungsländer: WTO-rechtliche Anforderungen an Selektivität und Konditionalität – Die GSP-Entscheidung des WTO Panel und Appellate Body, Mai 2004, ISBN 3-86010-730-5
- Heft 28 Tillmann Rudolf Braun, Investment Protection under WTO Law – New Developments in the Aftermath of Cancún, Mai 2004, ISBN 3-86010-731-3
- Heft 29 Juliane Thieme, Latente Steuern – Der Einfluss internationaler Bilanzierungsvorschriften auf die Rechnungslegung in Deutschland, Juni 2004, ISBN 3-86010-733-X
- Heft 30 Bernhard Kluttig, Die Klagebefugnis Privater gegen EU-Rechtsakte in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes: Und die Hoffnung stirbt zuletzt..., September 2004, ISBN 3-86010-746-1
- Heft 31 Ulrich Immenga, Internationales Wettbewerbsrecht: Unilateralismus, Bilateralismus, Multilateralismus, Oktober 2004, ISBN 3-86010-748-8
- Heft 32 Horst G. Krenzler, Die Uruguay Runde aus Sicht der Europäischen Union, Oktober 2004, ISBN 3-86010-749-6
- Heft 33 Karsten Nowrot, Global Governance and International Law, November 2004, ISBN 3-86010-750-X
- Heft 34 Ulrich Beyer/Carsten Oehme/Friederike Karmrodt, Der Einfluss der Europäischen Grundrechtecharta auf die Verfahrensgarantien im Unionsrecht, November 2004, ISBN 3-86010-755-0
- Heft 35 Frank Rieger/Johannes Jester/ Michael Sturm, Das Europäische Kartellverfahren: Rechte und Stellung der Beteiligten nach Inkrafttreten der VO 1/03, Dezember 2004, ISBN 3-86010-764-X
- Heft 36 Kay Wissenbach, Systemwechsel im europäischen Kartellrecht: Dezentralisierte Rechtsanwendung in transnationalen Wettbewerbsbeziehungen durch die VO 1/03, Februar 2005, ISBN 3-86010-766-6
- Heft 37 Christian Tietje, Die Argentinien-Krise aus rechtlicher Sicht: Staatsanleihen und Staateninsolvenz, Februar 2005, ISBN 3-86010-770-4
- Heft 38 Matthias Bickel, Die Argentinien-Krise aus ökonomischer Sicht: Herausforderungen an Finanzsystem und Kapitalmarkt, März 2005, ISBN 3-86010-772-0

- Heft 39 Nicole Steinat, *Comply or Explain – Die Akzeptanz von Corporate Governance Kodizes in Deutschland und Großbritannien*, April 2005, ISBN 3-86010-774-7
- Heft 40 Karoline Robra, *Welthandelsrechtliche Aspekte der internationalen Besteuerung aus europäischer Perspektive*, Mai 2005, ISBN 3-86010-782-8
- Heft 41 Jan Bron, *Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in der EG*, Juli 2005, ISBN 3-86010-791-7
- Heft 42 Christian Tietje/Sebastian Wolf, *REACH Registration of Imported Substances – Compatibility with WTO Rules*, July 2005, ISBN 3-86010-793-3
- Heft 43 Claudia Decker, *The Tension between Political and Legal Interests in Trade Disputes: The Case of the TEP Steering Group*, August 2005, ISBN 3-86010-796-8
- Heft 44 Christian Tietje (Hrsg.), *Der Beitritt Russlands zur Welthandelsorganisation (WTO)*, August 2005, ISBN 3-86010-798-4
- Heft 45 Wang Heng, *Analyzing the New Amendments of China's Foreign Trade Act and its Consequent Ramifications: Changes and Challenges*, September 2005, ISBN 3-86010-802-6
- Heft 46 James Bacchus, *Chains Across the Rhine*, October 2005, ISBN 3-86010-803-4
- Heft 47 Karsten Nowrot, *The New Governance Structure of the Global Compact – Transforming a "Learning Network" into a Federalized and Parliamentarized Transnational Regulatory Regime*, November 2005, ISBN 3-86010-806-9
- Heft 48 Christian Tietje, *Probleme der Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels – Stärken und Schwächen des GATS*, November 2005, ISBN 3-86010-808-5
- Heft 49 Katja Moritz/Marco Gesse, *Die Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Acts auf deutsche Unternehmen*, Dezember 2005, ISBN 3-86010-813-1
- Heft 50 Christian Tietje/Alan Brouder/Karsten Nowrot (eds.), *Philip C. Jessup's *Transnational Law* Revisited – On the Occasion of the 50th Anniversary of its Publication*, February 2006, ISBN 3-86010-825-5
- Heft 51 Susanne Probst, *Transnationale Regulierung der Rechnungslegung – International Accounting Standards Committee Foundation und Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee*, Februar 2006, ISBN 3-86010-826-3
- Heft 52 Kerstin Rummel, *Verfahrensrechte im europäischen Arzneimittelzulassungsrecht*, März 2006, ISBN 3-86010-828-X

- Heft 53 Marko Wohlfahrt, Gläubigerschutz bei EU-Auslandsgesellschaften, März 2006, ISBN (10) 3-86010-831-X, ISBN (13) 978-3-86010-831-4
- Heft 54 Nikolai Fichtner, The Rise and Fall of the Country of Origin Principle in the EU's Services Directive – Uncovering the Principle's Premises and Potential Implications –, April 2006, ISBN (10) 3-86010-834-4, ISBN (13) 978-3-86010-834-5
- Heft 55 Anne Reinhardt-Salcinovic, Informelle Strategien zur Korruptionsbekämpfung – Der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen am Beispiel von Transparency International –, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-840-9, ISBN (13) 978-3-86010-840-6
- Heft 56 Marius Rochow, Die Maßnahmen von OECD und Europarat zur Bekämpfung der Bestechung, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-842-5, ISBN (13) 978-3-86010-842-0
- Heft 57 Christian J. Tams, An Appealing Option? The Debate about an ICSID Appellate Structure, Juni 2006, ISBN (10) 3-86010-843-3, ISBN (13) 978-3-86010-843-7
- Heft 58 Sandy Hamelmann, Internationale Jurisdiktionskonflikte und Vernetzungen transnationaler Rechtsregime – Die Entscheidungen des Panels und des Appellate Body der WTO in Sachen "Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages" –, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-850-6, ISBN (13) 978-3-86010-850-5
- Heft 59 Torje Sunde, Möglichkeiten und Grenzen innerstaatlicher Regulierung nach Art. VI GATS, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-849-2, ISBN (13) 978-3-86010-849-9
- Heft 60 Kay Wissenbach, Schadenersatzklagen gegen Kartellmitglieder – Offene Fragen nach der 7. Novellierung des GWB, August 2006, ISBN (10) 3-86010-852-2, ISBN (13) 978-3-86010-852-9
- Heft 61 Sebastian Wolf, Welthandelsrechtliche Rahmenbedingungen für die Liberalisierung ausländischer Direktinvestitionen – Multilaterale Investitionsverhandlungen oder Rückbesinnung auf bestehende Investitionsregelungen im Rahmen der WTO?, September 2006, ISBN (10) 3-86010-860-3, ISBN (13) 978-3-86010-860-4
- Heft 62 Daniel Kirmse, Cross-Border Delisting – Der Börsenrückzug deutscher Aktiengesellschaften mit Zweitnotierungen an ausländischen Handelsplätzen, Oktober 2006, ISBN (10) 3-86010-861-1, ISBN (13) 978-3-86010-861-1
- Heft 63 Karoline Kampermann, Aktuelle Entwicklungen im internationalen Investitionsschutzrecht mit Blick auf die staatliche Steuersouveränität, Dezember 2006, ISBN (10) 3-86010-879-4, ISBN (13) 978-3-86010-879-6
- Heft 64 Maria Pätz, Die Auswirkungen der Zinsrichtlinie innerhalb der EU und im Verhältnis zur Schweiz, April 2007, ISBN 978-3-86010-904-5

- Heft 65 Norman Hölzel, Kartellrechtlicher Individualrechtsschutz im Umbruch – Neue Impulse durch Grünbuch und *Zementkartell*, Mai 2007, ISBN 978-3-86010-903-8
- Heft 66 Karsten Nowrot, Netzwerke im Transnationalen Wirtschaftsrecht und Rechtsdogmatik, Mai 2007, ISBN 978-3-86010-908-3
- Heft 67 Marzena Przewlocka, Die rechtliche Regelung von Directors' Dealings in Deutschland und Polen – unter Berücksichtigung der Neuerungen durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz –, Juni 2007, ISBN 978-3-86010-909-0
- Heft 68 Steffen Fritzsche, Open Skies EU-USA – an extraordinary achievement!? August 2007, ISBN 978-3-86010-933-5
- Heft 69 Günter Hirsch, Internationalisierung und Europäisierung des Privatrechts, September 2007, ISBN 978-3-86010-922-9
- Heft 70 Karsten Nowrot, The Relationship between National Legal Regulations and CSR Instruments: Complementary or Exclusionary Approaches to Good Corporate Citizenship? Oktober 2007, ISBN 978-3-86010-945-8
- Heft 71 Martin Brenncke, Is “fair use” an option for U.K. copyright legislation? November 2007, ISBN 978-3-86010-963-2
- Heft 72 Rainer Bierwagen, Das Grünbuch der Europäischen Kommission zu den handelspolitischen Schutzinstrumenten der EG – ein Meilenstein in der Reformdebatte? November 2007, ISBN 978-3-86010-966-3
- Heft 73 Murad L. Wisniewski, Employee involvement in multinational corporations – A European perspective, Februar 2008, ISBN 978-3-86010-996-0
- Heft 74 Christian Tietje/Karsten Nowrot/Clemens Wackernagel, Once and Forever? The Legal Effects of a Denunciation of ICSID, March 2008, ISBN 978-3-86829-011-0
- Heft 75 Christian Tietje/Bernhard Kluttig, Beschränkungen ausländischer Unternehmensbeteiligungen und –übernahmen – Zur Rechtslage in den USA, Großbritannien, Frankreich und Italien, Mai 2008, ISBN 978-3-86829-035-6
- Heft 76 Daniel Scharf, Die Kapitalverkehrsfreiheit gegenüber Drittstaaten, Juni 2008, ISBN 978-3-86829-048-6
- Heft 77 Martina Franke, Chinas Währungspolitik in der Kritik des US-amerikanischen und des internationalen Wirtschaftsrechts, August 2008, ISBN 978-3-86829-069-1
- Heft 78 Christian Tietje, The Applicability of the Energy Charter Treaty in ICSID Arbitration of EU Nationals vs. EU Member States, September 2008, ISBN 978-3-86829-071-4

- Heft 79 Martin Brenncke, The EU Roaming Regulation and its non-compliance with Article 95 EC, October 2008, ISBN 978-3-86829-078-3
- Heft 80 Katharina Winzer, Der Umzug einer GmbH in Europa – Betrachtungen im Lichte der Rechtsprechung des EuGH sowie der aktuellen Gesetzgebung, November 2008, ISBN 978-3-86829-083-7
- Heft 81 Jürgen Bering, Die rechtliche Behandlung von ‚Briefkastenfirmen‘ nach Art. 17 ECT und im allgemeinen internationalen Investitionsschutzrecht, Dezember 2008, ISBN 978-3-86829-101-8
- Heft 82 Clemens Wackernagel, Das Verhältnis von treaty und contract claims in der internationalen Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-103-2
- Heft 83 Christian Tietje, Die Außenwirtschaftsverfassung der EU nach dem Vertrag von Lissabon, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-105-6
- Heft 84 Martina Franke, Historische und aktuelle Lösungsansätze zur Rohstoffversorgungssicherheit, Februar 2009, ISBN 978-3-86829-127-8
- Heft 85 Hans Tietmeyer, Währungs- und Finanzmarktstabilität als Aufgabe – Rückblick und Perspektiven, März 2009, ISBN 978-3-86829-119-3
- Heft 86 Wolfgang Ramsteck, Die Germany Trade and Invest GmbH und die Reformen der Außenwirtschaftsförderung des Bundes: Eine Kopie des britischen Ansatzes?, März 2009, ISBN 978-3-86829-129-2
- Heft 87 Sven Leif Erik Johannsen, Der Investitionsbegriff nach Art. 25 Abs. 1 der ICSID-Konvention, April 2009, ISBN 978-3-86829-131-5
- Heft 88 Koresuke Yamauchi, Das globale Internationale Privatrecht im 21. Jahrhundert – Wendung des klassischen Paradigmas des IPRs zur Globalisierung, Mai 2009, ISBN 978-3-86829-148-3
- Heft 89 Dana Ruddigkeit, Border Tax Adjustment an der Schnittstelle von Welt handelsrecht und Klimaschutz vor dem Hintergrund des Europäischen Emissionszertifikatehandels, Juli 2009, ISBN 978-3-86829-151-3
- Heft 90 Sven Leif Erik Johannsen, Die Kompetenz der Europäischen Union für ausländische Direktinvestitionen nach dem Vertrag von Lissabon, August 2009, ISBN 978-3-86829-155-1
- Heft 91 André Duczek, Rom II-VO und Umweltschädigung – Ein Überblick, September 2009, ISBN 978-3-86829-175-9
- Heft 92 Carsten Quilitzsch, Projektfinanzierung als Mittel zur Umsetzung internationaler Rohstoffvorhaben, Oktober 2009, ISBN 978-3-86829-183-4
- Heft 93 Christian Tietje, Internationales Investitionsschutzrecht im Spannungsverhältnis von staatlicher Regelungsfreiheit und Schutz wirtschaftlicher Individualinteressen, Februar 2010, ISBN 978-3-86829-218-3

- Heft 94 Carsten Quilitzsch, Grenzüberschreitende Verlustverrechnung bei gewerblichen Betriebsstätten und Tochterkapitalgesellschaften in der Europäischen Union – Eine ökonomische Analyse, März 2010, ISBN 978-3-86829-259-6
- Heft 95 Christian Maurer, Die gesetzlichen Maßnahmen in Deutschland zur Finanzmarktstabilisierung 2008 und 2009 – verfassungs- und europarechtliche Probleme, April 2010, ISBN 978-3-86829-273-2
- Heft 96 Karsten Nowrot, International Investment Law and the Republic of Ecuador: From Arbitral Bilateralism to Judicial Regionalism, Mai 2010, ISBN 978-3-86829-276-3
- Heft 97 Diemo Dietrich/Jasper Finke/Christian Tietje, Liberalization and Rules on Regulation in the Field of Financial Services in Bilateral Trade and Regional Integration Agreements, Juni 2010, ISBN 978-3-86829-278-7
- Heft 98 Stefan Hoffmann, Bad Banks als Mittel zur Bewältigung der Wirtschaftskrise – Ein Vergleich der Modelle Deutschlands, der Schweiz, der Vereinigten Staaten und Großbritanniens, Juli 2010, ISBN 978-3-86829-283-1
- Heft 99 Alexander Grimm, Das Schicksal des in Deutschland belegenen Vermögens der Limited nach ihrer Löschung im englischen Register, September 2010, ISBN 978-3-86829-293-0
- Heft 101 Daniel Scharf, Das Komitologieverfahren nach dem Vertrag von Lissabon – Neuerungen und Auswirkungen auf die Gemeinsame Handelspolitik, Dezember 2010, ISBN 978-3-86829-308-1
- Heft 102 Matthias Böttcher, „Clearstream“ – Die Fortschreibung der Essential Facilities-Doktrin im Europäischen Wettbewerbsrecht, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-318-0
- Heft 103 Dana Ruddigkeit, Die kartellrechtliche Beurteilung der Kopplungsgeschäfte von *eBay* und *PayPal*, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-316-6
- Heft 104 Christian Tietje, Bilaterale Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten (Intra-EU-BITs) als Herausforderung im Mehrebenensystem des Rechts, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-320-3